

#### 4. Ausdifferenzierung der VOLLZEITPFLEGE

Durch die Ausdifferenzierung des Angebotes wurde ein System der bedarfsorientierten individuellen Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege entwickelt.

Da die Einschätzung und inhaltliche Abgrenzung der Situation und der Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen sehr schwierig sein kann, hat sich die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Nürnberg für flexibles System mit fließenden Grenzen entschieden, das viel Spielraum für Ermessensentscheidungen lässt. Um in ähnlich gelagerten Fällen zu vergleichbaren Einschätzungen und Entscheidungen zu gelangen, wurde dieser Ermessensspielraum durch die folgenden Kriterien eingegrenzt, die als Orientierungshilfe dienen.

Der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen kann von vornherein abweichend vom üblichen bestehen oder sich erst im Laufe der Betreuung in der Pflegefamilie ( ohne „verschulden“ dieser ) entwickeln, wenn z.B. die Kinder oder Jugendlichen ihre mitgebrachten Beeinträchtigungen erst nach einiger Zeit auszuleben beginnen.

##### 4.1 „klassische“ VOLLZEITPFLEGE ca. 84% der Vermittlungen

###### KRITERIEN

- Kinder und Jugendliche mit wenig oder geringen Beeinträchtigungen
- zum Zeitpunkt der Vermittlung meist Säuglinge oder Kleinkinder mit wenig Beeinträchtigungen
- meist klare Perspektiven bezgl. der Unterbringungsdauer
- keine oder wenig Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

##### 4.2 VOLLZEITPFLEGE mit erhöhtem Betreuungsbedarf ca. 14% der Vermittlungen

###### KRITERIEN

- Kinder und Jugendliche mit
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Störungen
- Behinderungen (seelisch/geistig/körperlich)
- chronischen Erkrankungen (z.B. Neurodermitis)
- Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Aggressivität, Hyperaktivität, Einnässen...)
- zeitaufwendiger und/oder konflikträchtiger Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Vermittlungen für begrenzte Zeit, verbunden mit einer intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern und dem klaren Ziel der Rückführung

##### 4.3 VOLLZEITPFLEGE mit besonderem Betreuungsbedarf ca. 2% der Vermittlungen

###### KRITERIEN

- Kinder und Jugendliche mit
- besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen
- starken Behinderungen
- lebensbedrohlichen Erkrankungen, die eines hohen medizinischen und/oder pflegerischen Aufwands bedürfen (z.B. Krebs)
- besonderen Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Einkoten)
- seelischen Störungen und traumatischen Erfahrungen aufgrund von häufigen Trennungen, Wechsel der Bezugsperson, extremer Vernachlässigung, Gewalterfahrungen (z.B. Misshandlung, Missbrauch)

*Der besondere Betreuungsbedarf muss ggf. durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes oder anderer Fachdienste festgestellt werden.*

#### 4.1. ANFORDERUNGEN an die Pflegeperson

##### ANFORDERUNGEN an die Pflegeperson bei „klassischer“ VOLLZEITPFLEGE

- Freude und Geschick im Umgang mit Kindern
- Belastbarkeit und Stabilität
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Herkunftsfamilie
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den leibl. Eltern
- Mitarbeit im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

##### ANFORDERUNGEN an die Pflegeperson bei VOLLZEITPFLEGE mit erhöhtem Betreuungsbedarf

- Freude und Geschick im Umgang mit Kindern
- pädagogische Vorbildung durch Erziehungserfahrung, Schulungen
- große Belastbarkeit und Stabilität
- geringe Berührungsängste gegenüber anderen Lebensformen, Normen, Werten
- Toleranz und Akzeptanz in besonderem Maße gegenüber der Herkunftsfamilie
- Fähigkeit zur Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- hohe Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten
- Bereitschaft zur Begleitung regelmäßiger Therapien
- Mitarbeit im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit, Beeinträchtigungen zu erkennen, zu verstehen und zu auszuhalten
- Fähigkeit zu gezielter Unterstützung des Kindes bei der Kompensation von Beeinträchtigungen
- Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Verhaltens durch Praxisberatung

##### ANFORDERUNGEN an die Pflegeperson bei VOLLZEITPFLEGE mit besonderem Betreuungsbedarf

- pädagogische Vorbildung oder Nachweis der Eignung durch Pflegeerfahrung (päd. Berufsausbildung wünschenswert, aber keine Bedingung)
- große Belastbarkeit und Stabilität des gesamten Familiensystems
- keine Berührungsängste gegenüber anderen Lebensformen, Normen, Werten
- Toleranz und Akzeptanz in besonderem Maße gegenüber der Herkunftsfamilie
- Fähigkeit zur intensiven Förderung der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und Kind
- hohe Bereitschaft zu intensiver Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten
- Bereitschaft zur Begleitung von zeitintensiven Therapien
- Mitarbeit im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Situationen
- Konfliktfähigkeit
- fachliches Verstehen der Problematik
- hohe Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen
- Fähigkeit zu gezielter Förderung und Unterstützung des Kindes bei der Kompensation von Beeinträchtigungen
- hohe Bereitschaft zur Reflexion eigenen Verhaltens durch Praxisberatung und Annahme von Begleitangeboten
- Bereitschaft und Interesse an fortbildenden Angeboten des Jugendamtes und von Fachdiensten teilzunehmen
- Bereitschaft zu intensiver Vorbereitung des Pflegeverhältnisses
- keine zusätzliche Berufstätigkeit der Hauptbezugsperson
- Aufnahme nur eines Kindes (Ausnahme: Geschwister)
- persönliche Souveränität (geringe Abhängigkeit vom Urteil anderer)
- keine besondere Erwartungshaltung an das Verhalten des Pflegekindes

#### 4.3 Finanzielle LEISTUNGEN des Jugendamtes

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg richtet sich bei der Gewährung des Pflegegeldes für Vollzeitpflege nach den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Bayer. Landkreistages.

Das mtl. Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem Betrag für versorgungsbedingte Aufwendungen (bestehend aus dem Mindestregelsatz der Sozialhilfe plus einem Zurechnungsbetrag plus einem 30 % Zuschlag) für Mietanteil, Kleidung, Essen, Taschengeld und einem Betrag für den Erziehungsaufwand (siehe Tabelle). Die jährliche Regelsatzerhöhung bei der Sozialhilfe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Sätze des Pflegegeldes der Jugendhilfe. Gemäß Ziff. 1.2.5 der gemeinsamen Empfehlungen des Bayer. Städtetags und Bayer. Landkreistags werden der Zurechnungsbetrag und der Betrag für den Erziehungsaufwand entsprechend der prozentualen Änderung der Sozialhilferegelsätze angepasst.

#### Pauschalierte Pflegegeldsätze (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) des Jugendamtes der Stadt Nürnberg

Stand 7/99

Alter	0 - 6 Jahre	7 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre	ab 18 Jahre
Mindestregelsatz Sozialhilfe	265,00DM	345,00 DM	477,00	424,00
+ Zurechnungsbetrag	342,76 DM			
= Zwischensumme	607,76 DM	687,76 DM	819,76 DM	766,76 DM
+ 30 % Zuschlag	182,33 DM	206,33 DM	245,93 DM	230,03 DM
= Zwischensumme	790,09 DM	894,09 DM	1065,69 DM	996,79 DM
Betrag für Erziehungsaufwand	364,65 DM			
Gesamt mtl.:	1.154,74 DM	1258,74 DM	1.430,34DM	1.361,44 DM

**LEISTUNGEN des Jugendamtes  
bei „klassischer“ VOLLZEITPFLEGE**

**Vergütung:**

- mtl. Pflegegeld siehe Tabelle

**Beihilfen:**

- Zuschüsse für Einschulung, Kommunion Konfirmation, etc.
- Urlaubszuschuss i.H.v. 10,--DM täglich, für höchstens 28 Tage pro Jahr

**sozialpädagogische Leistungen:**

- Vorbereitung auf das Pflegeverhältnis
- Informationsabende (3- teilig)
- Beratung in allen Fragen, die die Pflege betreffen
- Angebot von Veranstaltungen zum Thema
- Freizeitangebote
- regelmäßiges Infoblatt für Pflegefamilien
- Betreuung der Pflegefamilie
- Begleitung bei Umgangskontakten

**LEISTUNGEN des Jugendamtes  
bei VOLLZEITPFLEGE mit erhöhtem  
Betreuungsbedarf**

**Vergütung:**

- mtl. Pflegegeld siehe Tabelle

**zusätzlich**

- ein erhöhtes Betreuungsgeld - individuell je nach Fallkonstellation von **bis zu 700.- DM** mtl. (Beispiele siehe unten)

- bei Bedarf die Möglichkeit zu bezahlter Praxisberatung durch qualifizierte, unabhängige Beratungsstelle in Absprache mit der Sachbearbeitung des Pflegekinderdienstes

**Beihilfen:**

- siehe „klassische“ VOLLZEITPFLEGE

**Sozialpädagogische Leistungen:**

siehe „klassische“ Vollzeitpflege und

- individuellere Vorbereitung auf das Pflegeverhältnis
- besonders intensive, sozialpädagogische Begleitung der Pflegefamilie

**LEISTUNGEN des Jugendamtes  
bei VOLLZEITPFLEGE mit besonderem  
Betreuungsbedarf**

**Vergütung:**

- mtl. Pflegegeld siehe Tabelle

**zusätzlich**

- ein besonderes Betreuungsgeld - individuell je nach Fallkonstellation von **700.- DM bis zu DM 1750.- DM** mtl. (Beispiele siehe unten)

- Angebot bezahlter Praxisberatung und zusätzlicher Beratung durch eine qualifizierte Beratungsstelle

**Beihilfen:**

- siehe „klassische VOLLZEITPFLEGE

**Sozialpädagogische Leistungen:**

siehe „klassische“ Vollzeitpflege und

- intensive, individuelle Vorbereitung auf das Pflegeverhältnis (z.B. in Form von Seminaren)
- Begleitung durch gezielte Fortbildungs- und Reflexionsangebote für die ganze Familie (beides in Vorbereitung)

Bei der Gewährung der zusätzlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem oder besonderem Betreuungsbedarf folgt das Jugendamt der Stadt Nürnberg den Empfehlungen des Bayer. Stadtetages und des Bayer. Landkreistages vom 12.03.1991, Punkt 1.6. „ Besonderheiten des Einzelfalles können abweichende Leistungen begründen ( § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Bestehen Störungen in der Entwicklung des Kindes, sind erhöhte Erziehungsleistungen notwendig. Der dadurch entstehende Mehrbedarf ist zusätzlich und individuell abzugelten. Dabei sind großzügige Maßstäbe anzulegen.“

Die Sätze der Vergütung der Erziehungsleistung bei erhöhtem oder besonderem Betreuungsbedarf ergeben sich aus einer Vervielfachung des Betrages für den Erziehungsaufwand (gerundet ).

**Beispiel 1:**

Ein 5-jähriges Kind wird in eine Pflegefamilie vermittelt. Die alleinerziehende leibliche Mutter ist alkoholabhängig und nicht in der Lage, ihr Kind zuverlässig zu versorgen. Das Kind hat durch den Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft und wegen der unzureichenden Förderung stärkere Entwicklungsbeeinträchtigungen und ist unter anderem Bettnässer. Der emotionale Kontakt zur Mutter ist ambivalent; es besteht jedoch eine enge, abhängige Bindung zwischen Mutter und Kind. Das Kind ist offen für Anregungen und Kontaktaufnahme. Die Unterbringung wurde gegen ihren Willen durch Herbeiführen einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts veranlasst.

Die Pflegefamilie erhält den Auftrag, das Kind gezielt zu fördern, es emotional zu stützen, ihm ein hohes Maß an Zuwendung zu schenken und die Kontakte zur (starken Stimmungsschwankungen unterliegenden) Mutter liebevoll vorzubereiten und gut zu begleiten. Nach den Kontakten benötigt das Kind jeweils besondere Zuwendung. Abhängig von einer erfolgreichen Therapie der Mutter ist geplant, das Kind spätestens in zwei Jahren zur Mutter rückzuführen. Gelingt dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht, wird die VOLLZEITPFLEGE auf Dauer in der Pflegefamilie zu leisten sein.

Ab Betreuungsbeginn werden zusätzlich zum ortsüblichen Pflegegeld 700,-DM Erhöhtes Betreuungsentgelt gewährt.

**Beispiel 2:**

Ein zweijähriges Pflegekind ist aufgrund der Entwicklungsrückstände von ungefähr 6 Monaten, die durch Vernachlässigung entstanden sind, besonders zu fördern; u.a. sind regelmäßig krankengymnastische Übungen durchzuführen. Die Kontakte mit den Eltern finden einmal monatlich statt und sind unproblematisch. Eine Rückkehr zu den Eltern ist aufgrund deren Erziehungsunfähigkeit nicht möglich, deshalb ist die Hilfe bereits ab Beginn mit Zustimmung der Eltern auf Dauer geplant.

Der durch die Förderung entstehende Mehraufwand wird mit monatlich 200,-DM zusätzlich zum ortsüblichen Pflegegeld vergütet.

**Beispiel 1:**

Ein 7jähriges Kind wurde von den Eltern vernachlässigt und misshandelt. Es hat wiederholt traumatisierende Erfahrungen gemacht und ist durch verschiedene Personen seiner Umgebung unzureichend und unzuverlässig betreut worden. Es bestehen z.T. nicht mehr aufholbare Entwicklungsrückstände. Ein bestehender Missbrauchsverdacht konnte weder bestätigt noch ausgeschlossen werden, da die kognitiven Fähigkeiten des Kindes nicht altersgemäß entwickelt sind und die Aussagen widersprüchlich waren. Laut psychologischem Gutachten kann sich das Kind emotional nur sehr bedingt öffnen und läßt wenig Kontakt zu. Es reagiert mit abrupten Wutausbrüchen und zerstört z.T. Spielsachen und Einrichtungsgegenstände. Das Verhalten des Kindes ist unangepasst und sozialen Situationen unangemessen. Es erfordert ein hohes Maß an Beaufsichtigung, kann also nicht alleine nach draußen oder in der Wohnung spielen. Aufgabe der Pflegefamilie ist eine gezielte und mit Beratungsstellen abgestimmte Förderung des Kindes. Von der Pflegeperson wird eine sozialpädagogische Ausbildung als Erzieherin oder Sozialpädagogin erwartet. Es besteht die *Notwendigkeit* zu regelmäßiger Praxisberatung/Supervision, um das erzieherische Verhalten zu reflektieren.

In diesem Fall wird die Betreuung zu Beginn dieser VOLLZEIT-PFLEGE mit 1.750,-DM zusätzlich zum ortsüblichen Pflegegeld vergütet, da die Pflegeperson den gesamten Alltag und die Lebenssituation auf das Pflegekind ausrichten muß. Freiräume selbst durch Inanspruchnahme eines „Babysitters“ sind erst einmal nicht möglich.

**Beispiel 2:**

Ähnliche Situation wie unter Punkt 5.2 Beispiel 1. Unterschied: Einen besonderen Betreuungsaufwand erfordert die Tatsache, dass das Kind häufige Betreuungswechsel erlebte und Kontakten gegenüber verschlossen und misstrauisch ist. Das Kind ist schwer zugänglich und leidet unter starren Reaktionen auf soziale Situationen.

Dieser insgesamt besondere Betreuungsaufwand wird mit 900,- DM monatlich zusätzlich zum ortsüblichen Pflegegeld für die Phase des Beginns des Pflegeverhältnisses vergütet.